

Das EU - Pflanzenschutzpaket - Probleme für das Agrargewerbe -

Die derzeitige Diskussion des EU Pflanzenschutzpakets, insbesondere die Forderungen des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments zur Änderung des Gemeinsamen Standpunktes der Mitgliedstaaten, erfüllen das Agrargewerbe mit großer Sorge. Dies betrifft sowohl die geplante Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln („Zulassungsverordnung“) als auch die geplante Richtlinie über einen Aktionsrahmens der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, die so genannte „Rahmenrichtlinie“.

Bei der **Zulassungsverordnung** geht es darum,

- **ob die erforderlichen chemischen Pflanzenschutzmittel künftig überhaupt noch zur Verfügung stehen werden.** Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments will einen Wechsel zu einem nichtchemischen Pflanzenschutz dadurch erzwingen, dass die ohnehin ausgedünnte Wirkstoffpalette weiter eingeschränkt wird, ohne dass das mit der Anwendung dieser Wirkstoffe tatsächlich verbundene Risiko abgeklärt worden ist. Wenn jedoch eine ausreichende Palette an Wirkstoffen nicht mehr zur Verfügung steht, ist die nachhaltige Sicherung der Erzeugung gesunder Lebensmittel aus den Regionen der EU zu angemessenen Preisen und in ausreichender Menge in Gefahr, können die Vorräte nicht ausreichend geschützt werden und die Erzeugung gesunder Pflanzen für den Garten- und Landschaftsbau, aber auch für die Forstwirtschaft wird ausgehebelt. Ein solches Vorgehen widerspricht elementar der propagierten stärkeren Verwirklichung des integrierten Pflanzenschutzes, der auf einer möglichst breiten Wirkstoffpalette fußt.
- **wie mit Pflanzenschutzmittel zu verfahren ist, deren Zulassung aus Gründen, die nichts mit Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu tun haben, z. B. ökonomische Gründe, ausgelaufen ist oder ruht (Artikel 46).** Der **Umweltausschuss des Europäischen Parlaments** will hier lediglich die Lagerbestände bis maximal einer Saisonlänge zur Anwendung gelangen lassen (Änderung 138, Satz 1). Dies bedeutet, dass in der Handelskette befindliche Ware und Ware in den Betrieben, die in der kommenden Saison nicht benötigt wird, weil z.B. der Schädlingsdruck gering ist - volkswirtschaftlich unsinnig - zu Abfall deklariert wird. In Deutschland besteht seit Jahren eine Aufbrauchfrist von bis zu drei Jahren. Der **Rat** hat vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten, wenn es die Gründe zulassen, eine Frist für das Inverkehrbringen von höchstens sechs Monaten und von höchstens einem Jahr für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände einräumen.

Büro Bonn:

Beueler Bahnhofplatz 18
53225 Bonn
Postfach 30 16 55, 53196 Bonn
Tel.: +49 228 9 75 85-0
Fax: +49 228 9 75 85-32
E-Mail: zentrale@bv-agrar.de
Website: www.bv-agrar.de

Büro Berlin:

Haus des Handels
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
Tel.: +49 30 59 00 99 455
Fax: +49 30 59 00 99 456
E-Mail: berlin@bv-agrar.de

Bankverbindungen:

Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) Kto. 32 900 730
Postbank NL Köln (BLZ 370 100 50) Kto. 21 42-508
UST ID: DE 153 22 44 07
St.-Nr. 206/5893/0428

*Die kompetente Vertretung
des Agrargewerbes*

- **wie der Verkauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beendet werden soll, wenn Risiken festgestellt werden (Artikel 46).** Der **Umweltausschuss des Europäischen Parlaments** will, dass der Verkauf und die Anwendung sofort beendet wird, wenn die behördliche Entscheidung getroffen ist (Änderung 138, Satz 2). Eine derartige Forderung verstößt gegen das Gebot der Rechtssicherheit, da in den meisten Fällen eine Widerspruchsfrist abgewartet werden muss, und ist auch nicht praktikabel, da der Termin, ab wann kein Verkauf und keine Anwendung mehr erfolgen darf, in der Praxis bekannt sein muss. Der **Rat** hat diese Fälle sinnvoller Weise in die Entscheidungs-kompetenz der zuständigen Behörden gelegt.
- **wie Lagerbestände nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel beseitigt werden.** Hier will der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments die sichere Aufbewahrung und Zerstörung unter der Verantwortung des bisherigen Zulassungsinhabers (Änderung 139, Artikel 46a – neu). Diese Forderung ist abzulehnen, da Nichtzulassung nicht mit dem Vorhandensein von Risiken gleichzusetzen ist. Eine Nichtzulassung kann bedingt sein durch Zeitverzug bei der Erneuerung der Zulassung, sie kann beim Export für Drittländer, aber auch beim Verkauf in Mitgliedstaaten auftreten.
- **ob „non food Artikel“ in die EU eingeführt werden dürfen, wenn sie Rückstände von Wirkstoffen enthalten, die nicht nach den Bestimmungen der Zulassungsrichtlinie akzeptiert worden sind.** Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments will diese Regelung neu einführen (Änderung 140, Artikel 46b). Dieses weitreichende Importverbot betrifft nicht nur Futtermittel, sondern auch Wirtschaftsgüter. Da die Vorschriften der Zulassungsverordnung nur für die EU gelten, könnten selbst Güter mit Rückständen von in der EU akzeptierten Wirkstoffen nicht importiert werden, weil die Verfahren der Prüfung nicht übereinstimmen.
- **ob Anwendungsdaten von Pflanzenschutzmittel produktspezifisch an Wiederverkäufer und Großhändler weitergegeben werden müssen.** Dieser so genannte „Pestizidpass“ des **Umweltausschusses des Europäischen Parlaments** ist weder sinnvoll noch praktikabel, da sich bei vielen Produkten (z.B. Mehl) die Chargen aus verschiedenen (Getreide-)Partien zusammensetzen. Bei sachgerechter Anwendung des Mittels wird der Käufer mit Informationen konfrontiert, ohne das Risiken bestehen, und ohne dass er die Information bewerten kann. **Rat und Europäische Kommission** haben daher eine solche aus der 1. Lesung stammende Vorschrift zurückgewiesen.

Bei der **Rahmenrichtlinie** bereitet insbesondere die politische Vorgabe des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments zur Verringerung des Behandlungsindex und die Mengenreduzierung bei giftig und sehr giftigen Wirkstoffen (Halbierung bis 2013) große Sorge. Die fachliche Unsinnigkeit der Vorschläge des Umweltausschusses macht folgendes Beispiel deutlich:

Zehn verschiedene Insektenarten befallen in der Regel unsere Getreidevorräte. Zur Bekämpfung gibt es nur noch wenige zugelassene Pflanzenschutzmittel. Zugelassen sind Mittel mit dem Wirkstoff Aluminiumphosphid, das als toxisches Gas wirkt. Zulässig ist eine Behandlung pro Jahr. Die vom Umweltausschuss des Europäischen Parlaments gewollte Verringerung hieße beim Behandlungsindex nicht die gesamte Partie zu behandeln oder die Anwendungsmenge zu vermindern mit der Gefahr, ohne ausreichende Wirkung zu behandeln. Bei der Halbierung der Gesamtmenge toxischer Stoffe bis 2013 müssten, da wirksame Alternativen fehlen, notwendige Behandlungen schlichtweg unterbleiben.